



Einschreiben

Wurftaubenschützen Hochrhein e.V.
Herr Fritz Rotzler
Enkendorfstr. 35
79664 Wehr

Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32.106111 WE**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 28
Telefon: +49 7751 863242
Telefax: +49 7751 863299
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 02.11.2021

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag gem. § 16 BImSchG auf Änderung der Trap-Wurfscheibenschießanlage des WTS
e.V. Wehr, Gewinn Vogtsboden, Gemarkung Wehr auf Flurstück Nr. 2979, 2980, 2981, 2982,
2983, 2984, 2988, 2989/1, 2989, 2990, 2992, 2993, 2994, 2995, 3106, 3107, 3097**

Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 25.06.2021

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrter Herr Rotzler,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 25.06.2021, letztmalig ergänzt am 07.07.2021, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Genehmigung:

1.1

Die Genehmigung zur Errichtung eines Bauwerks/Schutzwall auf den Flurstücken Nr. 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2988, 2989/1, 2989, 2990, 2992, 2993, 2994, 2995, 3106, 3107, 3097 der Gemarkung Wehr wird erteilt.

1.2

Die Genehmigung umfasst die

1. Erhöhung der Wallkrone auf 24,50 m
2. Verbreiterung der Wallkrone um 10 m auf insgesamt 16.600 m³ Boden
(Genehmigung auf vorzeitigen Beginn am: 15.05.2020 und 16.06.2020)

3. Verlegung der Bodenschutzfolie und Aufstellung des Bauzaunes an den Grenzen, Errichtung der Versickerungsanlage für Niederschlag auf der Beschusseite (Genehmigung auf vorzeitigen Beginn am 26.05.2021).
4. Aufschüttung eines Schüttkeils im Norden der Anlage zur Standsicherheit mit einem Böschungswinkel von 17°, Gesamtvolumen ca. 155.000m³ (135.000 m³ + Reserve 20.000 m³).
5. Biotopgestaltung: Neuanlage und Bepflanzung des Schutzwalles auf der West-, Nord- und Ostseite entsprechend dem Naturschutzkonzept.
6. Errichtung eines dauerhaften Bauzaunes nach Fertigstellung zur Sicherung vor unbefugten Ablagerungen.
7. Errichtung einer LKW-Waage zur Erfassung der Mengen für die Bodenabnahme inklusive Infrastruktur (Container, Toilette) während der Bauphase.

1.3

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Änderungen an der Trap-Wurfscheibenschießanlage nach Landesbauordnung, sowie die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und 9 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dinkelberg“, Verordnung vom 22.12.2004, unter Beachtung der Nebenbestimmungen mit ein.

1.4

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.6

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 2.130,- Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 3.19 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Inhaltsbestimmungen und Bedingungen

3.1.

Die Gesamtkubatur der vorgesehenen und bislang durchgeführten Arbeiten darf die beantragten 155.000 m³ (135.000 m³+ Reserve 20.000 m³) nicht überschreiten.

3.2

Bei Wiederaufnahme des Schießbetriebes gelten die **bisherigen** folgenden Schießzeiten:

Mittwoch	16:00 – 21:00 Uhr
Samstag	10.00 -17.00 Uhr
Sonntag	10.00 – 17:00 Uhr
6 Turniere im Jahr jeweils Freitag 10.00- 21.00 Uhr	

3.3

Zur Beurteilung der Schießlärmimmission für die Nachbarschaft bzgl. der bestehenden Schießzeiten und geplanten verlängerten Schießzeiten ist ein Schießlärmgutachten **zu Beginn der 4. Bauphase** beim Amt für Umweltschutz, Fr. Mathew-Nandhakumar, einzureichen. Anhand des Gutachtens sowie zum Zeitpunkt der Auswertung vorliegenden Erfahrungswerten, bleiben weitere Nebenbestimmungen zum Schießbetrieb vorbehalten.

3.4

Zu Beginn des Schießbetriebes sind die im Antrag angegebenen 40 Besucherparkplätze verkehrssicher einzurichten. Die Parkflächen sind mit Hinweisschilder und Bodenmarkierungen auszustatten. Nach Errichtung der Parkplätze ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz ein Lageplan mit Parkplatzzuweisung zu übermitteln.

3.5

Staubemissionen, die durch Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Baustelle entstehen, sind durch entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik an der Quelle zu reduzieren. Die getroffenen Minderungsmaßnahmen sind in Form eines Staubminderungsplans schriftlich festzuhalten, bauzeitbegleitend dem Baufortschritt anzupassen und zur Einsichtnahme durch die Genehmigungsbehörde vorzuhalten.

3.6

Die mit Dienstsiegel des Landratsamtes Waldshut versehenen Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) sind Bestandteil der Genehmigung und für die Änderung der Anlage verbindlich.

3.7

Von den genehmigten Antragsunterlagen darf nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Waldshut abgewichen werden.

3.8

Diese Entscheidung ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4. Nebenbestimmungen

4.1. Gewerbeaufsicht

4.1.1 Allgemein:

4.1.1.1

Die erdstatischen Vorgaben aus dem Gutachten von Herrn Schulze, Firma GEOsens (Bauleitung Standsicherheit) erstellt am 21.04.2021 (Antragsunterlagen Anlage 6), sind beim Einbau von Erdmaterialien zur Herstellung des Schüttkeils im Norden des Walls einzuhalten.

4.1.1.2

Die Eignungsprüfung des Einbaumaterials sowie Überwachung, Analytik und Dokumentation obliegt Herrn Böhler, Diplom Mineraloge (Bauleitung Überwachung Materialeinbau, Gutachten Boden und Versickerungsnachweise).

4.1.1.3

Die Bauausführung, Wallstatik, Messungen der Standsicherheit sowie Dokumentation zur Verdichtungsversuche sind bei Herrn Stefan Schulze, Firma GEOsens, angesiedelt.

4.1.1.4

Änderungen der Zuständigkeiten der Bauleitungen Herrn Schulze und Herrn Böhler, sowie die des Projektleiters Herrn Dr. Diefenthäler (zentraler Ansprechpartner für das Behördenengineering

Immissionsschutz) sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz umgehend schriftlich mitzuteilen.

4.1.1.5

Die Baufertigstellungsanzeige der. o. g. Maßnahmen ist umgehend nach Fertigstellung schriftlich beim Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz, einzureichen.

4.1.1.6

Der Einbau der Waage zur Massenermittlung der Einbaumasse hat unmittelbar nach Erhalt der Genehmigung zu erfolgen.

4.1.1.7

Während der Bauphase sind die Fahrwege für den LKW-Verkehr ordnungsgemäß instand zu halten, bei Bedarf sind erforderliche straßenbautechnische Maßnahmen durchzuführen, sowie durch den Bauverkehr auftretende Schäden umgehend zu beseitigen.

4.1.1.8

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrwege unmittelbar nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder Instandgesetzt werden.

4.1.1.9

Nach Betriebseinstellung sind die Anlagenteile, wie Gebäude, Abwurfunker für die 15 Wurfscheibenautomaten, übrige technische Einrichtungen und Gebäude, sowie die Bodenschutzmaterialien (HD-PE-Folie und Kunststoffnetze) rückzubauen und schadlos zu entsorgen. Der Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz vorab anzuzeigen und unverzüglich nachzuweisen.

4.1.2 Immissionsschutz

4.1.2.1

Die Zwischenlagerfläche für das Verfüllmaterial ist vor Windexponierung zu schützen, z.B. durch ausreichende Befeuchtung oder Abdeckungen.

4.1.2.2

Die Baustraßen sind mit wirksamen Kehrmaschinen (ohne Aufwirbelung) oder durch Nassreinigungsverfahren zu reinigen.

4.1.2.3

Die Staubbinding auf unbefestigten Fahrwegen der Baustraße ist durchzuführen. z. B anhand einer Wasserberieselungsanlage.

4.1.2.4

Durch entsprechende Maßnahmen sind Staubverschleppungen aus dem Baustellenbereich ins öffentliche Straßennetz zu verhindern.

4.1.2.5

Im Baustellenbereich ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kfz aus Gründen der Vermeidung von Staubemissionen auf 30 km/H zu beschränken.

4.1.2.6

Die Bauherrenschaft oder eine von ihr beauftragte sachkundige Stelle überwacht die korrekte Umsetzung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen. Die Überwachung ist zu dokumentieren. Nach Erteilung der Genehmigung ist dem Amt für Umweltschutz, Fr. Mathew-Nandhakumar, binnen 1 Woche die verantwortliche Person für die Überwachung schriftlich zu benennen.

4.1.2.7

Das Baupersonal ist vor der Arbeitsaufnahme, danach in regelmäßig wiederkehrenden Intervallen von max. 1 Jahr, sowie bei Änderungen der Gegebenheiten, hinsichtlich ausgehender staubförmiger Emissionen, über die Entstehung, Ausbreitung, Wirkung und Minderung von Luftschadstoffen auf Baustellen zu unterweisen. Die Unterweisung muss dokumentiert werden und der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Die Mitarbeiter sind vor allem darin zu unterweisen, welche Maßnahmen in ihrem Arbeitsfeld emissionsbegrenzend wirken und wie sie nach eigenen Möglichkeiten ihren Beitrag zur Emissionsminderung leisten können.

4.1.3 Arbeitsschutz

4.1.3.1

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung ist unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.

4.1.3.2

Auf der Baustelle muss ein weisungsbefugter Aufsichtsführender benannt sein.

4.1.3.3

Den Arbeitnehmern ist die für ihre Arbeit erforderliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

4.1.3.4

Die Beschäftigten sind anzuweisen, die Ihnen zur Verfügung gestellten, persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen.

4.1.3.5

Die im Antrag angegebenen Arbeitszeiten von 08:00 bis 17:00 Uhr sind einzuhalten. Im Zeitraum April bis Ende Oktober können Auffüllarbeiten von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang durchgeführt werden, um eine zügige Fertigstellung der Arbeiten zu gewährleisten.

4.2 Bodenschutz

4.2.1

Die Verfüllung von Bodenmaterial hat plan- und bestimmungsgemäß zu erfolgen. Der Einbau ist auf die beantragten Bodenmaterialien beschränkt. Der Einbau erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift von Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (VwV Boden) und den Anforderungen der Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial vom 13.4.2004 (RC-Erlass)

4.2.2

Es muss ausreichend zuverlässiges Personal für einen sach- und fachgerechten Einbau vorhanden sein. Das Personal ist entsprechend zu schulen.

4.2.3

Falls die im Antrag genannten verantwortlichen Personen sich ändern, ist das dem Landratsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2.4

Der Betreiber hat vor Beginn der Verfüllung ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlichen Maßnahmen, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentation- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

4.2.5

Der Beginn der Verfüllung und die Fertigstellung sind dem Landratsamt Waldshut mitzuteilen.

4.2.6

Die Fahrwege zur Anlieferung sind regelmäßig sowie im Bedarfsfall umgehend zu säubern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht durch verschleppten Schmutz beeinträchtigt wird.

4.2.7

Das gesamte Gelände für den Wall und den Schüttkeil wird auf Grund der Materialzusammensetzung im Bodenschutzkataster als B-Fläche „Entsorgungsrelevant“ geführt.

4.2.8 Verfüllung

- a. Bodenmaterial zur Errichtung des Schutzwalles und des Schüttkeiles zur Stabilisierung der rückseitigen Böschung darf die Einbaukonfiguration Z 1.2 nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 nicht überschreiten.
- b. Baustoffrecyclingmaterial zur Errichtung des Schutzwalles und des Schüttkeiles zur Stabilisierung der rückseitigen Böschung darf die Einbaukonfiguration Z 1.2 nach den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ (RC-Erlass) vom 13.04.2004 nicht überschreiten.
- c. Bodenmaterial, wofür Anhaltspunkte auf anthropogen und/oder geogen erhöhte Schadstoffgehalte bestehen, darf zur Verfüllung nur verwendet werden, wenn durch repräsentative Untersuchungen nachgewiesen ist, dass die zulässigen Zuordnungswerte nach Tabelle 6-1 der VwV Boden eingehalten werden.
- d. Anhaltspunkte auf erhöhte Schadstoffgehalte können sich aus der Vornutzung oder der räumlichen Lage des Aushubstandortes ergeben (DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“). Ein Verdacht auf erhöhte Schadstoffgehalte besteht insbesondere bei:
 - a. Aushub aus Gewerbe- und Industriegebieten
 - b. Aushub aus altlastverdächtigen Flächen und deren Umfeld
 - c. Aushub aus den auf der Homepage des Landkreises Waldshut dargestellten Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Schadstoffgehalten (z.B. aus den folgenden geologischen Einheiten: Auenlehme und Schotter im Bereich von Fließgewässern, Buntsandstein, Rötton-Formation des Oberen Buntsandsteins, Oberer Muschelkalk, Mittlerer Muschelkalk, Unterer Muschelkalk, Oberjura, Mitteljura, Unterjura Arietenkalk und Posidonienschiefer, Rotliegend Magmatite)
 - d. Aushub aus Innenstadtbereichen
 - e. Aushub aus dem Bereich von Straßen einschließlich Bankettschälgut, mindestens bis 10 m Entfernung vom befestigten Straßenrand
- e. Baustoffrecyclingmaterial muss generell durch ein anerkanntes Labor untersucht werden, um nachzuweisen, dass die zulässigen Zuordnungswerte nach Tabelle 1 des RC-Erlasses eingehalten werden.
- f. Die repräsentative Beprobung des zur Verfüllung und Rekultivierung vorgesehenen Materials hat nach den Vorgaben der LAGA PN 98 bzw. der VwV Boden (Ziffer 4.3) zu erfolgen. Die Beprobung ist von Personen durchzuführen, die über die dazu erforderliche Fachkunde verfügen.

- g. Um die Standsicherheit des Erdbauwerks zu gewährleisten sind die Vorgaben des Dipl. Geologen S. Schulze (GEOsens GmbH) vom 21.4.2021 zu beachten. Die Vorgaben sind regelmäßig zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- h. Die Antragstellerin haftet dafür, dass keine Abfälle überdeckt bzw. eingebaut werden (z.B. Straßenaufbruch, Abbruchmaterialien). Sie hat den Standort und dessen angrenzenden Bereich regelmäßig auf widerrechtlich abgelagerte Abfälle zu überprüfen. Werden widerrechtlich abgelagerte Stoffe gefunden, sind diese sofort fachgerecht zu entsorgen.
- i. Das Landratsamt kann zur Überwachung stichprobenhaft Proben auf Kosten der Betreiberin entnehmen und untersuchen lassen. Bei Nichteinhaltung der Auflagen bleiben weitere Untersuchungen, Schutzmaßnahmen oder die Entfernung des Materials auf Kosten der Betreiberin vorbehalten.
- j. Zur Vermeidung unkontrollierter Ablagerungen ist die Zufahrt zur Anlage mit einer abschließbaren Schranke zu sichern.

4.2.9 Qualitätssicherung durch Eigenüberwachung

- a. Zur Qualitätssicherung sind die Materialanlieferung bzw. die Materialannahme und der Materialeinbau eigenverantwortlich zu überwachen, zu bewerten und in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Einbau darf erst nach der Freigabe durch die verantwortliche Person erfolgen.
- b. Das Betriebstagebuch ist von einer verantwortlichen Person, regelmäßig, mindestens monatlich, zu kontrollieren und abzuzeichnen.
- c. Im Betriebstagebuch sind dazu für jeden Einzelfall insbesondere folgende Angaben festzuhalten:
 1. Der Weg vom Anfall des Boden- und des Baustoffrecyclingmaterials bis zum Einbau ist zu dokumentieren.
 2. Die Abgabe des Materials am Entstehungsort und die Annahme am Einbauort ist durch Unterschriften der jeweils Verantwortlichen zu bestätigen.
 3. Bei der Anlieferung und dem Entladevorgang der Lieferfahrzeuge hat eine sensorische Kontrolle des Materials zu erfolgen. Bei unklarer Materialherkunft bzw. Materialeignung ist eine Ablagerung unzulässig.
 4. Für das angelieferte Material ist folgende Dokumentation zu führen:
 - Abfallerzeuger
 - Bezeichnung des Materials nach Art (z.B. Bodenmaterial, Baustoffrecyclingmaterial, Abfallschlüssel), Herkunft (z.B. Gemeinde, Gemarkung, Baugebiet, Straße, Flurstück-Nr.) und Aussehen
 - Für Bodenmaterial die Nutzung des Ausbauortes, (z.B. gewerbliche Nutzung mit konkreten Angaben Betrieb, Straßenrandbereich, aufgefülltes Gelände usw.)
 - Für Baustoffrecyclingmaterial die Nutzung des Abbruch- bzw. des Ausbauobjektes (z.B. Wohngebäude, gewerbliche oder industrielle Nutzung mit konkreter Angabe der jeweiligen Nutzung, Straßenaufbruch)
 - Analyseergebnisse vom Entstehungsort.
 - Probenahmeprotokolle
 - Einbaukonfiguration Z0, Z0*, Z1.1, Z1.2
 - Liefermenge in m³
 - Angaben über den Beförderer
 - Datum der Anlieferung
 - Einbauort / GPS-Angaben

- d. Die Berichte zur den Anlieferungen sind unaufgefordert monatlich beim Amt für Umweltschutz Waldshut vorzulegen.
- e. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Es ist mindestens zehn Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

4.2.10 Qualitätssicherung durch Fremdüberwachung

- a. Zur Überprüfung der von der Eigenüberwachung vorgenommenen betriebseigenen Kontrollen ist eine Fremdüberwachung, wie mitgeteilt in Person von Herr Dr. Diefenthäler, einzurichten. Die Fremdüberwachung kontrolliert und ergänzt die Eigenüberwachung und muss personell und organisatorisch von der Eigenüberwachung getrennt sein.
- b. Die Fremdüberwachung ist gemäß den Antragsunterlagen (Punkt 2.10.9 S. 17) durchzuführen. Die Berichte mit Ausführung über die vorgenommenen Prüfungen und eine zusammenfassende Bewertung der Überwachungstätigkeit sind spätestens acht Wochen nach der Überwachung dem Landratsamt Waldshut vorzulegen.
- c. Werden von der Fremdüberwachung Verstöße gegen Genehmigungsaufgaben festgestellt oder besteht der Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Verfüllung, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

4.2.11 Rekultivierung:

- a. Zur Stabilisierung der rückseitigen Wallböschung und zur Verhinderung von Bodenerosionen sind unverzüglich entsprechende, geeignete Maßnahmen zur Rekultivierung zu treffen.
- b. Der Einbau von Materialien der Einbaukonfigurationen Z 1.1 und Z 1.2 in eine durchwurzelbare Bodenschicht (Rekultivierungsschicht) ist nicht zulässig.
- c. Die Maßnahmen des Landschaftsgutachtens vom 5.5.2021 durch Dipl.-Forstw. Fabian Mayer insbesondere Nr. 6 „Maßnahmen zur Vermeidung von bauzeitlichen Beeinträchtigungen“ sind zwingend durchzuführen.
- d. Eine landwirtschaftliche Nutzung der rückseitigen Wallböschung ist nicht zulässig.

4.3 Abfallrecht

4.3.1

Die durch den Schießbetrieb anfallenden Wurfscheibensplitter sind halbjährlich, beginnend mit Bestandskraft dieser Genehmigung, einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landratsamt auf Nachfrage schriftlich nachzuweisen.

4.3.2

Zur Verringerung des Schadstoffeintrags dürfen ausschließlich PAK-freie Wurfscheiben verwendet werden.

4.3.3

Die durch den Schießbetrieb anfallenden Bleischrote und Zwischenmittel/Pfropfen aus PE-Kunststoff sind halbjährlich, beginnend mit der Bestandskraft dieser Genehmigung, einzusammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Die ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, auf Nachfrage schriftlich nachzuweisen.

4.3.4

Die durch den Schießbetrieb anfallenden Patronenhülsen sind bereits während des Schießens vom Schützen aufzusammeln und in dafür bereitgestellte Behälter/Gefäße zu sammeln. Die gesammelten Patronenhülsen sind anschließend der Entsorgung zuzuführen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, auf Nachfrage schriftlich nachzuweisen.

4.4 Wasserwirtschaft

4.4.1

Zur schadlosen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers darf zur Herstellung der mindestens 30 cm mächtigen, belebten Bodenschicht der Versickerungsmulde nachweislich nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte Z 0 der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 nicht überschreitet.

4.4.2

Zur Sicherstellung, dass zur Herstellung der mindestens 30 cm mächtigen, belebten Bodenschicht der Versickerungsmulde nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet wird, ist das Material vor dem Einbau in die Versickerungsmulde in Abstimmung mit dem Landratsamt Waldshut zu untersuchen.

4.4.3

Zur Überwachung des Schadstoffeintrags in den Untergrund ist aus dem Kontrollschacht zunächst vierteljährlich, beginnend mit der Freigabe des Schießbetriebes durch das Landratsamt Waldshut, eine Wasserprobe zu entnehmen und von einem geeigneten Untersuchungsinstitut auf die Schwermetalle Blei, Arsen und Antimon untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Waldshut unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Die Wasserproben sind von einem unabhängigen Probenehmer zu entnehmen.

4.4.4

Weitere Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben ausdrücklich vorbehalten.

4.5 Flurbereinigung

4.5.1

Durch die Auffüllung der landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der Schutzwallrückseite soll der Ausgangszustand (Oberboden mit erhöhter Schwermetallbelastung, siehe Antrag S.12) verbessert werden. Dem Amt für Flurneuordnung sind die Bodenuntersuchungsergebnisse des Auffüllmaterials umgehend nach Erhalt zur Verfügung zu stellen, da die Wertermittlung der Grundstücke angepasst werden muss. Wie aus den Planungsgrundlagen ersichtlich, werden die aufgefüllten Flurstücke eine Neigung von 17° haben. Dadurch ergibt sich eine Wertminderung von 2 Bodenklassen.

4.5.2

Im Antrag wird in Kapitel 2.25 die LKW-Führung während der Bauzeit vorgegeben. Der blau dargestellte Weg wurde von der Teilnehmergeinschaft Wehr (Dinkelberg) gebaut und mit erheblichen öffentlichen Mitteln gefördert. Es ist streng darauf zu achten, dass der Weg in seiner Form (Dachprofil) erhalten bleibt und regelmäßig gepflegt bzw. instandgehalten wird, damit die Funktionalität des Dachprofils (schnelle Ableitung des Oberflächenwassers ins angrenzende Gelände) erhalten bleibt.

4.5.3

In der Anlage 01: Flurstücke Vereinsgelände WTS e.V. Wehr sind die ungefärbten Flächen im Privateigentum. Die Grundstücke Flst. Nr. 2979 – 2981 sind aktuell noch nicht von der

Schießanlage betroffen. Wie mit dem 1. Vorsitzenden Herrn Rotzler bereits 2019/2020 besprochen, sind hier Vereinbarungen zwischen dem WTS e.V. Wehr und den jeweiligen Grundstückseigentümern zu schließen, in denen die Zustimmung der Eigentümer zum Baubeginn und entsprechenden Abfindungsregelungen im Flurbereinigungsplan geregelt werden. Das Amt für Flurneuordnung kann hier beratend unterstützen.

4.6 Baurecht

4.6.1

Durch den Bauunternehmer sind während der Bauzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung unbeteiligter Personen auszuschließen (Abgrenzung der Gefahrenzone, Aufstellung von Warnzeichen oder Warnposten (§ 12 Abs. 1 LBO).

4.6.2

Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen ist auf dem eigenen Grundstück zu sammeln und schadlos abzuleiten (§ 33 LBO).

4.6.3

Der Standsicherheitsnachweis der Fa. GEOsens GmbH gilt als besondere Bedingung des Baubescheides und ist bei der Bauausführung zu beachten.

4.7 Naturschutz

Für das o.g. Vorhaben wird hiermit die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und 9 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dinkelberg“, Verordnung vom 22.12.2004, unter Beachtung der nachfolgend genannten Vorgaben (Ziffern 1 bis 6) erteilt. Die Erlaubnis war zu erteilen, da das in Rede stehende Projekt nicht gegen die Verbotsnorm der Verordnung (§ 4) verstößt und auch nicht den Charakter des Gebiets verändert bzw. dem Schutzzweck des Schutzgebietes zuwiderläuft (§ 3).

In Anlehnung an den Ausführungen des „Landschaftsgutachtens, Fabian Mayer, Stand: 05.05.2021“ und unter Auswertung älterer Luftbildkarten wird deutlich, dass diese „offene Baustelle“ schon seit Jahren (und somit vor Inkrafttreten der LSG-VO, 2004) besteht und diesen Landschaftsteil prägt.

Gleichwohl sind folgende Vorgaben im Rahmen des Projektvollzugs zu beachten:

4.7.1

Eingriffszulassung:

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff wird zugelassen. Hierbei hat der Vorhabenträger zu beachten, dass der Verursacher des Eingriffs verpflichtet ist, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

4.7.2

Kompensation:

Die im Landschaftsgutachtens, Fabian Mayer, Stand: 05.05.2021 auf Seiten 9, 10, 11 und 12 erwähnten Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlich umzusetzen.

4.7.3

Unterhaltungszeitraum:

Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Im vorliegenden Fall sind wir davon ausgegangen, dass sich die Flächen im Eigentum des Vorhabenträger befinden (bei Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken ist eine dingliche Sicherung vorzunehmen). Der Unterhaltungszeitraum ist festzusetzen. Im vorliegenden Fall wird dieser Zeitraum auf die Dauer des Eingriffs, mindestens aber 25 Jahre, festgesetzt. Der Fristablauf beginnt in dem Jahr nach

Fertigstellung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme bzw. nach Erreichung des jeweiligen Maßnahmenziels.

4.7.4

Berichtspflicht:

Spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung ist dem Landratsamt Waldshut, untere Naturschutzbehörde, ein erster Bericht (u.a. auch Fotos beilegen) auf der Grundlage von § 17 Abs. 7 BNatSchG, erstellt durch einen ökologisch Fachkundigen, vorzulegen. Der Bericht muss u.a. folgende Angaben zum Inhalt haben: Lage der jeweiligen Kompensationsmaßnahme (Karte mit Eintragungen), Kompensationsbeschreibung-/ziel, akt. Entwicklungszustand. Nach weiteren 2 Jahren (und bis auf Weiteres) ist erneut ein Bericht eines ökologisch Fachkundigen vorzulegen. Auf die Vorlage der Berichte kann erst mit Erreichung des jeweiligen Entwicklungszustandes der einzelnen Biotoptypen verzichtet werden. Hierzu bedarf es zu gegebener Zeit der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Waldshut.

Hinweise:

1. Die artenschutzrechtliche Schutzvorschrift nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist bei Durchführung aller Projekte zu beachten. So auch im vorliegenden Fall. Diese Vorschrift hat sich zum Ziel gesetzt, die wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten auch während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu schützen. Gleichzeitig verbietet sie, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Während den Brutzeiten bitten wir daher auf jeden Fall darauf zu achten, dass durch den Projektvollzug keine unzumutbaren bzw. unzulässigen Störungen entstehen.
2. Fördersituation:
Wir weisen darauf hin, dass Fördermittel (z.B. FAKT, LPR) für Flächen, auf denen Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind, im Entwicklungszeitraum nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Näheres wäre ggf. mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.

5. Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Wurftaubenschützen Hochrhein e.V., Wehr betreiben auf Grundlage der erteilten Genehmigung vom 18.03.1976 seit dem Jahr 1978 auf der Gemarkung Wehr eine Wurfscheibenschießanlage. Am 23.6.2006, 02.11.2010 und am 08.6.2016 erfolgte jeweils eine Änderungsgenehmigung zur Versetzung und Erhöhung des Schutzwalles einschließlich der Genehmigung den Schutzwall mit Z1.2-Material nach VwV Boden sowie Z 1.2-Material nach dem RC-Erlass zu erhöhen bzw. zu modellieren. Da die Fertigstellung des Schutzwalls mit Schüttkeil nicht in der genehmigten Frist und Bauweise verwirklicht werden konnte, wurde ein erneutes Genehmigungsverfahren notwendig, in dem Folgendes beantragt wurde:

1. Erhöhung der Wallkrone auf 24,50 m
2. Verbreiterung der Wallkrone um 10 m (insgesamt 12.000 m³ Boden) (Genehmigung auf vorzeitigen Beginn am: 15.05.2020)
3. Aufschüttung eines Schüttkeils im Norden der Anlage zur Standsicherheit mit einem Böschungswinkel von 17°, hierzu werden nach den Berechnungen zusätzlich 155.000 m³ Bodenmaterial und RC-Material mit einer Qualitätsstufe von Z1.2 benötigt, das Gesamtvolumen beträgt bei Fertigstellung demnach ca. 430.000 m³
4. Neugestaltung der Versickerung nördlich des Schutzwalls

5. Neugestaltung der Beschussfläche nach den geltenden Regeln um eine weitere Verunreinigung der Umgebung zu verhindern

5.2 Verfahren

Am 07.05.2020, eingegangen am 30.06.2020, wurde vom WTS e.V., Herrn Fritz Rotzler, ein Antrag auf Änderungsgenehmigung der Trap- Schießanlage in Wehr nach § 16 BImSchG gestellt. Hierbei wurde eine Einbaumenge zur Fertigstellung des Schutzwalles von 232.000 m³ beantragt. Am 15.05.2020 wurde im Rahmen des vorzeitigen Beginnes die Fertigstellung der Wallkrone genehmigt.

Am 07.10.2020 wurde in einer Besprechung zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde festgestellt, dass die beantragte Menge auf ein statisch bedingtes notwendiges Maß beschränkt werden müsse, da es sich bei dem Schutzwall um ein technisches Bauwerk handelt. Dem Antragsteller wurde aufgegeben, ein Gutachterbüro mit der Neuberechnung zu beauftragen. Das Gutachten der Firma GEOsens GmbH datiert vom 19.02.2021 mit Ergänzung vom 21.04.2021.

Am 14.04.2021 wurden die Arbeiten zur Aufstellung des Bauzaunes, Verlegung der Bodenschutzfolien auf der Südseite des Schutzwalles und Errichtung der Versickerungsanlage im Rahmen des vorzeitigen Beginnes nach § 8a BImSchG beantragt und mit Bescheid vom 26.05.2021 bewilligt.

Am 25.06.2021 wurde vom Vorsitzenden des WTS e.V. Wehr, Herrn Fritz Rotzler, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 16 BImSchG für die Änderung der Trap-Wurfscheibenschießanlage des WTS e.V. Wehr nochmals neu beantragt. Im Laufe des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt, zuletzt am 07.07.2021 mit Einreichung des aktualisierten Planes zur Verkehrswegeführung. Der erneute Antrag erfolgte aufgrund personeller Veränderungen auf Antragstellerseite, sowie die Neuvermessungen der Firma BVP Schopfheim, Herr Loick (Vermessung) und Firma GEOsens GmbH, Herr Schulze (Statik) auf das statisch und technisch erforderliche Mindestmaß von 155.000 m³ Material.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Stadt Wehr hat in der Gemeinderatssitzung am 27.07.2021 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt. Die Bedenken der Stadt Wehr hinsichtlich des Vorhabens wurden soweit möglich bei Erteilung der Genehmigung berücksichtigt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

5.3 Rechtliche Würdigung

a)

Die Änderung der Trap-Wurfscheibenschießanlage bedarf nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung.

Die Anlage fällt unter Ziffer 10.18 „V“ Anhang 1 in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Umweltverträglichkeitsprüfung: Das Vorhaben fällt nicht unter die UVP- pflichtigen Vorhaben gem. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

Von der Anlage könnten betriebsbedingte Geräuschbelastungen auf schutzwürdige benachbarte Gebäude ausgehen.

Zur Beurteilung der Schießlärmimmission für die Nachbarschaft bzgl. der bestehenden Schießzeiten und geplanten verlängerten Schießzeiten wird ein Schießlärmgutachten zum Beginn der 4. Bauphase gefordert. Anhand des Gutachtens, sowie zum Zeitpunkt der Auswertung vorliegenden Erfahrungswerten, bleiben weitere Nebenbestimmungen zum Schießbetrieb vorbehalten, um eventuelle Geräuschbelastungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Der Antragsteller, vertreten durch Herrn Fritz Rotzler, hat hierzu gem. § 12 Abs. 2a BImSchG am 20.10.2021 seine Zustimmung erteilt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht entgegen.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagebezogenen behördlichen Entscheidungen mit ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für die Errichtung des Schießwalles/technisches Bauwerk wird mit dieser Entscheidung erteilt. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang.

Mit dem Bau des Schießwalles und der damit verbundenen Maßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die einen natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf auslösen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche naturschutzrechtliche Entscheidung ebenfalls mit ein, nachdem der Eingriff vollständig kompensiert wird.

Die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und 9 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dinkelberg“, Verordnung vom 22.12.2004, unter Beachtung der nachfolgend genannten Vorgaben (Ziffern 1 bis 6) wird erteilt. Die Erlaubnis ist zu erteilen, da das in Rede stehende Projekt nicht gegen die Verbotsnorm der Verordnung (§ 4) verstößt und auch nicht den Charakter des Gebiets verändert bzw. dem Schutzzweck des Schutzgebietes zuwiderläuft (§ 3).

In Anlehnung an den Ausführungen des „Landschaftsgutachtens, Fabian Mayer, Stand: 05.05.2021“ und unter Auswertung älterer Luftbildkarten wurde deutlich, dass diese „offene Baustelle“ schon seit Jahren (und somit vor Inkrafttreten der LSG-VO, 2004) besteht und diesen Landschaftsteil mittlerweile prägt.

Eine Relevanz mit Blick auf das südlich gelegen FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ wird nicht gesehen. Die im o.g. Gutachten enthaltenen Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Auf der Grundlage der darin enthaltenen Angaben und dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass von dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des besagten FFH-Gebiets ausgeht. Auf eine weitere vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Unter Beachtung der im Bericht erwähnten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. bei Einhaltung der o.g. Vorgaben, ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Insofern wird eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht gesehen

Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

5.4 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.4 iVm 56.10.05.1d. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr

(Nr. 56.10.05.4 iVm 56.10.05.1d: 300.000 Euro x 0,8%,
mindestens 1.000 Euro x 75 v.H.)

1.800,- Euro

2. Baugenehmigungsgebühr (3h Bearbeitungsdauer)

114,- Euro

3. Naturschutzrechtliche Gebühr (3h Bearbeitungsdauer)

216,- EUR

Gesamtgebühr

2.130,- Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter post(at)landkreis-waldshut.de möglich. Eine einfache Email genügt nicht.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scholz-Tautz

Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 3.19

1 Antragstellung

- 1.1 Antrag mit Inhaltsübersicht, Seiten 1-3
- 1.2 Beschreibung des Projektes, Seiten 4 - 36
- 1.3 Formblatt 1, Seiten 1-6
- 1.4 Anlage 1, Seiten 1-2
- 1.5. Anlage 1, Formblätter 2.1, 2.2, 8
- 1.6 Baustellenvorankündigung

2 Antragsunterlagen

- 2.1 Anlage 0 Trap-Wurfscheibenschießanlage
- 2.2 Anlage 01, Flurstücke Vereinsgelände WTS e.V. Wehr

3 Anlagen

- 3.1. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Bestandsaufnahme
- 3.2 Anlage 1a Massenermittlung
- 3.3 Anlage 1b Massenberechnung im SOLL-Endzustand
- 3.4 Anlage 1c Massenermittlung aus Modellverschneidung
- 3.5 Anlage 2 Planzeichnung
- 3.6 Anlage 3 Profil 3
- 3.7 Anlage 3.1 bis 3.7 Schnitte
- 3.8 Anlage 4.1 Berechnung Bauablauf/Termine
- 3.9 Anlage 4.2 ergänzende Erläuterungen zum BImSchG Antrag
- 3.10 Anlage 5.1 Kostenermittlung für Materialannahme und Einbau
- 3.11 Anlage 5.2 Fixkostenermittlung als Grundlage für Gebühren
- 3.12 Anlage 6 Erdstatische Vorgaben Firma GEOsens GmbH vom 19.02.2021
- 3.13 Anlage 7 Erdstatische Vorgaben Firma GEOsens GmbH vom 21.04.2021
- 3.14 Anlage 8 Antrag vorzeitiger Beginn § 8a BImSchG vom 25.02.2021
- 3.15 Anlage 9 Gutachten über Beschussversuch von Herrn Dr. Diefenthaler vom 03.04.2020 (Seiten 2-11)
- 3.16 Anlage 10 Verkehrswegeführung
- 3.17 Anlage 11 Oberbodenuntersuchung BGU vom 15.07.2020
- 3.18 Anlage 12 Infiltrationsuntersuchungen rückwärtiger Wall BGU vom 21.08.2020
- 3.19 Anlage 13 Landschaftsgutachten, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vom 05.05.2021 Fabian Mayer, Seiten 1-15